

IGOB

Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstrasse 9500 Wil

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen IGOB ("Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstrasse Wil") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wil SG.

Art. 2

Zweck Vereinszwecke sind:

- Die Belebung und Attraktivitätssteigerung der Oberen Bahnhofstrasse als Geschäfts- und Einkaufsstrasse unter dem Label "Wil-Shopping".
- Die Interessenvertretung gegenüber Behörden und Dritten für Geschäftsbetreiber und Liegenschaftsbesitzer im Bereich der Oberen Bahnhofstrasse.
- Der Betrieb und Unterhalt einer Weihnachtsbeleuchtung an der Oberen Bahnhofstrasse.
- Die Herausgabe und der Vertrieb von Einkaufsgutscheinen gemäss separatem Reglement.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Erwerb Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die auf dem Stadtgebiet ein Geschäft betreiben oder an der Oberen Bahnhofstrasse ein Grundstück besitzen.

Beendigung Mitgliedschaft Austritt	Art. 4 Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den jeweiligen Präsidenten des Vereins zu richten.
Ausschluss	Art. 5 Die Mitgliederversammlung kann ohne Angabe von Gründen mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Ausschluss aussprechen.
Wirkungen	Art. 6 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Der jeweilige Jahresbeitrag ist für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

III. ORGANE

Organe	Art. 7 Die Organe des Vereins sind: - Die Mitgliederversammlung - Der Vorstand - Die Rechnungsrevisoren
Mitglieder- versammlung allgemein	Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen zeigen dem Verein mit der Beitrittserklärung an, wer sie gegenüber dem Verein rechtsgültig vertritt. Eine Stellvertretung mit entsprechender Vollmacht an der Mitgliederversammlung ist möglich.
Zeitpunkt	Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, kann er ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Begehren von mindestens 15 Mitgliedern des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innert 30 Tagen ab Erhalt des Begehrens durchzuführen.

Beschlüsse	Art. 10 Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Art. 22 mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Anträge an die Mitgliederversammlung	Art. 11 Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.
Traktanden	Art. 12 Die üblichen Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind: 01. Begrüssung 02. Wahl der Stimmenzähler 03. Protokoll (e) 04. Jahresbericht 05. Jahresrechnung 06. Revisorenbericht 07. Genehmigung der Jahresrechnung 08. Jahresprogramm 09. Budget-Voranschlag 10. ausserordentliche Öffnungszeiten 11. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes 12. Wahl der Revisoren 13. Varia Die Traktandenliste von der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen legt der Vorstand fest.

Beschlusskompetenz	Art. 13 Die Mitgliederversammlung beschliesst über nicht budgetierte Ausgaben, die höher sind als Fr. 10'000.--
Einladungen	Art. 14 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich erfolgen.
Vorstand	Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Auf die Vertretung der verschiedenen Branchen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Stichentscheid wird vom Präsidenten gefällt.
Aufgaben des Vorstandes	Art. 16 Der Vorstand leitet den Verein gemäss der Zweckbestimmung (Art. 2). Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten selbst - und übernimmt alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Arbeitsausschüsse	Art. 17 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.
Revisoren	Art. 18 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Rechnung des Vereins zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. FINANZEN

- Art. 19**
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 20**
Beiträge Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag und zusätzlich einen Beitrag an die Weihnachtsbeleuchtung.
- Das Beitragsreglement wird vom Vorstand erlassen.
- Art. 21**
Haftung Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22**
Qualifiziertes Mehr Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.
- Art. 23**
Auflösung Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so entscheidet die Versammlung zugleich über die Verwendung des Vermögens des Vereins.
- Das Vermögen aus dem Gutscheinverkauf wird gemäss Gutscheinreglement getrennt abgewickelt.
- Art. 24**
Inkrafttreten Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2015 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.
- Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 2005.

Wil, 19. März 2015

Der Präsident



Ernst Studer

Der Vizepräsident



Urs Weber